

Statuten

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen UHC Neckertal besteht eine am 27. März 2000 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Der UHC Neckertal mit Sitz in Mogelsberg, Gemeinde Neckertal bezweckt:
- den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
 - die Verbreitung des Unihockey-Sportes
 - die Förderung der sportlichen Tätigkeit, sowohl im Rahmen Breiten- als auch Spitzensport
 - die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
 - die Pflege der Kameradschaft

II. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 3 Der UHC Neckertal ist politisch und konfessionell neutral und steht Personen beider Geschlechter offen.
- Art. 3a Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet, diese gilt sinngemäss auch für Personen weiblichen Geschlechts. Dasselbe gilt für sämtliche Publikationen des UHC Neckertal.
- Art. 4 Der UHC Neckertal kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von Swiss Unihockey selber vertreten.
- Art. 5 Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen mündlich im Training, sofern es die Sache verlangt schriftlich. Passivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder werden schriftlich informiert. Der UHC Neckertal kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.
- Art. 6 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
- Art. 7 Der UHC Neckertal pflegt freundschaftliche Kontakte zu den übrigen Sportvereinen der Region.
- Art 7a Der UHC Neckertal und seine Mitglieder anerkennen den Ehrenkodex von ‚Sportverein-t‘.

III. Mitgliedschaft

- Art. 8 Der UHC Neckertal ist Mitglied von Swiss Unihockey und dessen Unterverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben, sowie des St. Gallisch-Appenzellischen Unihockeyverbandes (SAUV). Der UHC Neckertal, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der genannten Verbände, der International Floorball Federation (IFF) sowie weiteren Swiss Unihockey übergeordneten Institutionen als verbindlich.

- Art. 9 Der UHC Neckertal kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese Swiss Unihockey nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von Swiss Unihockey wird anerkannt.
- Art. 10 Der UHC Neckertal kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktive
Jede natürliche Person, die aktiv an Training oder Meisterschaft teilnehmen will und per 31. Dezember des jeweils laufenden Vereinsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Junioren
Jede natürliche Person, die aktiv an Training oder Meisterschaft teilnehmen will und per 31. Dezember des jeweils laufenden Vereinsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - c) Funktionäre
Als Funktionäre gelten Vorstandmitglieder und Trainer. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
 - d) Passive
Ehemalige Aktivmitglieder, die nicht mehr aktiv an Training oder Meisterschaft teilnehmen, gelten als Passivmitglieder. Personen, die nicht unter Art. 10 lit. a) – c) fallen und eine ehrenamtliche Tätigkeit ausführen, gelten ebenfalls als Passivmitglieder.
 - e) Ehrenmitglieder
Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHC Neckertal verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies auf Beschluss der GV nach Vorschlag des Vorstandes oder mindestens fünf Mitgliedern.
- Art. 10a Die Mitgliederbeiträge für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 10 werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Diese Beiträge dürfen aber die Höhe von CHF 250.- pro Jahr und Person nicht übersteigen.
- Art. 11 Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand nach Erhalt des Aufnahme gesuches.
- Art. 12 Die Aufnahme gesuche minderjähriger Personen müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

IV. Vereinsaustritt und -ausschluss

- Art. 13 Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche GV hin möglich.
- Art. 14 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit und fundierter Argumentation. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis jeweils drei Monate nach der GV.
 - b) wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - c) wenn es die Statuten, Reglemente und Anordnungen des Vereins nicht befolgt.
- Art. 15 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Neckertal verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

V. Rechte der Mitglieder

- Art. 16 Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Vereinsjahr, in dem sie per 31. Dezember das 15. Lebensjahr vollendet haben, das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 17 Aktive, Junioren, Funktionäre und Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

VI. Pflichten der Mitglieder

Art. 18 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und den ihm übergeordneten Institutionen zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Art. 19 Sämtliche Mitglieder haben den an der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag bis spätestens zwei Monate nach der GV zu entrichten.

Art. 21 Die Trainings und Veranstaltungen sind von allen Aktiven und Junioren pünktlich und regelmässig zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Art. 22 Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC Neckertal dienen, sowie zur aktiven Mitarbeit am Verein verpflichtet werden.

VII. Organisation

Art. 23 Die Organe des UHC Neckertal sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren
- d) eine Geschäftsstelle, sofern der Vorstand diese einsetzt

VIII. Generalversammlung

Art. 24 Die ordentliche GV findet jährlich innert zwei Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Vereinsjahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Jahresberichte
- c) Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- d) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Allfällige Statutenrevisionen und Anträge
- i) Ernennung und Auszeichnungen
- j) Diverses

Art. 25 Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet.
- b) die Einberufung durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Durchführung ist vom Vorstand innert Monatsfrist zu veranlassen.

Art. 26 Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der GV, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht müssen mindestens fünf Tage vor der GV zur Einsicht vorliegen.

Art. 27 Stimm- und wahlberechtigt sind Aktive, Junioren, Funktionäre, Passiv- und Ehrenmitglieder, sofern sie gemäss den Bestimmungen aus Art. 16 das Stimm- und Wahlrecht besitzen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

IX. Der Vorstand

Art. 28 Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) evtl. Sportlicher Leiter
- e) evtl. Technischer Leiter
- f) evtl. Leiter Anlässe
- g) evtl. Leiter Sponsoring
- h) evtl. Leiter Kommunikation
- i) evtl. Leiter Heimrunden
- j) evtl. Leiter Geschäftsstelle
- k) evtl. Elternvertreter

Art. 29 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 30 Funktionsbereiche des Vorstandes:

- a) Der Präsident vertritt den Verein allgemein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht.
- b) Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zu Handen der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.
- c) Dem Aktuar obliegt die Erstellung der allgemeinen und der speziellen Vereins- und Anlassdokumentation.
- d) Der Sportliche Leiter sorgt für eine einheitliche und umsichtige Führung der diversen Teams in sportlicher Hinsicht.
- e) Dem Technischen Leiter obliegt die Mitgliederverwaltung und das Lizenzwesen. Er ist zuständig für die Organisation der Meisterschaftsheimrunden und die fristgerechte Verarbeitung sämtlicher Verbandsangelegenheiten.
- f) Dem Leiter Anlässe obliegt die Durchführung der vereinsinternen und externen Anlässe zur Förderung des Vereinsgeistes und der Mittelbeschaffung.
- g) Der Leiter Sponsoring hat mittels Gönnerschaft und Sponsoring einen Teil der finanziellen Mittel zu beschaffen.
- h) Der Leiter Kommunikation ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit durch Vertretung in den Medien und an regionalen Anlässen sowie den internen und externen Informationsfluss.
- i) Der Leiter Heimrunden ist zuständig für die Durchführung der Heimspiele sämtlicher Mannschaften und die Festwirtschaft.
- j) Der Vize-Präsident wird durch den Vorstand aus seinen Reihen gewählt.

- k) Ein detailliertes Pflichtenheft regelt die Aufgaben der einzelnen Funktionsbereiche. Zur Erfüllung der verschiedenen Pflichten kann der Vorstand Kommissionen einberufen, welchen das mit den jeweiligen Aufgaben betraute Vorstandsmitglied vorsteht.
- Art. 31 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Art. 32 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- Art. 33 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.
- Art. 34 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden für den Rest der Amtszeit neu besetzt, sofern die Umstände dies erfordern.
- Art. 34a Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, sofern er diese für die Bearbeitung von administrativen Arbeiten für notwendig erachtet.

X. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 35 Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für ein Rechnungsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 36 Die Rechnungsrevisoren überprüfen an Hand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

XI. Haftung

- Art. 37 Für die Verbindlichkeiten des UHC Neckertal haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder übergeordneter Institutionen ist ausgeschlossen.
- Art. 38 Der UHC Neckertal besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.
- Art. 40 Der Verein kann für Bussen und Unkosten, die ihm auf Grund Mutwilligkeit oder grober Fahrlässigkeit eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

XII. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- Art. 41 Zu einer Statutenrevision bedarf es der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 42 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- Art. 43 Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

XIII. Zeichnungsberechtigung

- Art. 44 Für den Verein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind:
- a) der Präsident (Einzelunterschrift).
 - b) der Kassier (Einzelunterschrift), und zwar nach abgeschlossener Diskussion der Rechtssituation.
 - c) die übrigen Vorstandsmitglieder (Kollektivunterschrift zu zweien).

XIV. Weitere Bestimmungen

- Art. 45 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
- Art. 45a Bildmaterial von Vereinsanlässen wird im Internet veröffentlicht, über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.
- Art. 46 Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV am 27. März 2000 in Kraft. Statutenänderungen werden im Anhang jeweils nachgeführt.

Mogelsberg, den 17. Juni 2011

Der Präsident:

Abänderungen, Nachführung und Ergänzungen der Statuten:

1. ordentliche Generalversammlung, 25. Mai 2001
 - Neummerierung der Kapitel (römische Zahlen)
 - Art. 10a neu hinzugefügt
 - Art. 39 (Vereinshaftpflichtversicherung) ersatzlos gestrichen
2. ordentliche Generalversammlung, 17. Juni 2002
 - Art. 3a neu hinzugefügt
 - Art. 28 (Zusammensetzung Vorstand) überarbeitet
 - Art. 30 (Funktionsbereiche Vorstand) überarbeitet
 - Art. 44 (Zeichnungsberechtigung) überarbeitet
 - Art. 46 (Gültigkeit) überarbeitet
6. ordentliche Generalversammlung, 19. Mai 2006
 - Art. 28 (Zusammensetzung Vorstand) überarbeitet
 - Art. 30 (Funktionsbereiche Vorstand) überarbeitet
 - Art. 31 (Beschlussfähigkeit Vorstand) überarbeitet
 - Art. 44 (Zeichnungsberechtigung) überarbeitet
9. ordentliche Generalversammlung, 29. Mai 2009
 - Art. 1 und 2 überarbeitet (auf Grund Zusammenschluss Politische Gemeinden)
 - Art. 4, 8 und 9 überarbeitet (Namensänderung SUHV in Swiss Unihockey)
 - Art. 7 überarbeitet (Gleichbehandlung aller regionalen Vereine)
 - Art. 10 und 16 überarbeitet (Präzisierung Altersgrenzen, Streichung Gönner)
 - Art. 20 ersatzlos gestrichen (Lizenzgebühr, im Mitgliederbeitrag enthalten)
 - Art. 27 und 34 überarbeitet (orthographische und grammatikalische Korrekturen)
10. ordentliche Generalversammlung, 4. Juni 2010
 - Art. 10a überarbeitet (Maximalbetrag Mitgliederbeitrag)
 - Art. 23 Abs d, Art. 28 Abs. j, Art 34a eingefügt (Einführung Geschäftsstelle)
 - Art. 28 Abs. k eingefügt (Elternvertretung)
 - Art. 28 Abs. Abs. d und e überarbeitet (Umfang Vorstand)
11. ordentliche Generalversammlung, 17. Juni 2011
 - Art. 7a neu hinzugefügt